

Naturdenkmäler - Merkmale, Kriterien und Hinweise zur Naturdenkmalpflege (MV)

Naturdenkmale sind von der Natur geschaffene, einzigartige und schützenswerte Erscheinungen. Die dicke Eiche bei Airlenbach im Odenwald, die Saurierfährten von Barkhausen, der freistehende Felsen "Lange Anna" auf Helgoland oder die Externsteine im Teutoburger Wald sind nur einige Beispiele für die große Zahl von Naturdenkmälern in Deutschland. Was sind die Kriterien für ein Naturdenkmal und was ist bei der Pflege von Naturdenkmalen zu beachten?

Naturdenkmal: eine Definition

Ein Naturdenkmal ist ein natürlich entstandener Landschaftsbestandteil, der unter Schutz steht. Art und Erscheinungsbild können sehr unterschiedlich sein, von einzelnen Bäumen über Felsen bis hin zu Flächennaturdenkmälern wie z.B. Wiesen. Bei der Einstufung eines Naturdenkmals steht der Schutzzweck im Mittelpunkt; darüber hinaus sollen diese Denkmäler den Umweltgedanken stärken. Anders als z.B. bei Nationalparks steht hier nicht der Erholungsaspekt im Vordergrund. Der Schutz von Naturdenkmalen ist bundesweit in § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes und in den Naturschutzgesetzen der Länder geregelt. Wann ein Naturdenkmal vorliegt, wird durch eine Reihe von Kriterien bestimmt.

Kriterien für ein Naturdenkmal

Ab wann eine Naturerscheinung unter Denkmalschutz gestellt wird, ist im **Bundesnaturschutzgesetz geregelt**. Sowohl einzelne

- [Bäume](#) 1871

Seltenheit, Einzigartigkeit und Schönheit

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Naturdenkmäler zudem selten, einzigartig und schön.

- Von Seltenheit können zum Beispiel **bestimmte Bäume** oder Pflanzen sein. Auch Heiden und Moore weisen oft eine Vegetation auf, die nur in einer bestimmten Region zu finden ist.

Der richtige Umgang mit Naturdenkmälern

Naturdenkmäler sind einzigartige, seltene oder für die Wissenschaft wertvolle Erscheinungen der Natur, **die gesetzlich geschützt sind**. Im Bundesnaturschutzgesetz ist verankert, dass ein Naturdenkmal nicht beseitigt, zerstört, **beschädigt** oder **verändert** werden darf. Was das konkret bedeutet, soll hier geklärt werden.

Viele Naturdenkmäler sind mit Hinweistafeln versehen, die die Besucher darüber informieren, wie das Denkmal zu behandeln ist. Diese Hinweise sollten mit Rücksicht auf die Natur immer befolgt werden. Bei Nichteinhaltung muss mit rechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Keinen Müll abladen

Fast von selbst versteht es sich, dass man in einem geschützten Ort keinen Abfall liegen lässt oder Flüssigkeiten vergießt. Das kann nicht nur **Folgen für die Vegetation** nach sich ziehen, sondern hinterlässt auch **optisch unschöne Spuren**, über die sich andere Besucher ärgern.

Beschmutzungen jeglicher Art unterlassen

Immer wieder kommt es vor, dass Naturdenkmäler als Objekte für

- [Graffiti](#)
- andere Schmierereien oder
- Gravuren
- Zertrampeln

herhalten müssen. Vor allem Felsen, Höhlen und **Bäume** werden auf diese Art und Weise verunstaltet. Da Graffiti aber nicht nur schwer zu entfernen ist, sondern auch Chemikalien enthält, die zum Beispiel der Baumrinde schaden können, sollte jegliche Art der Beschmutzung und Verunstaltung unterlassen werden.

Keinerlei Gegenstände anbringen

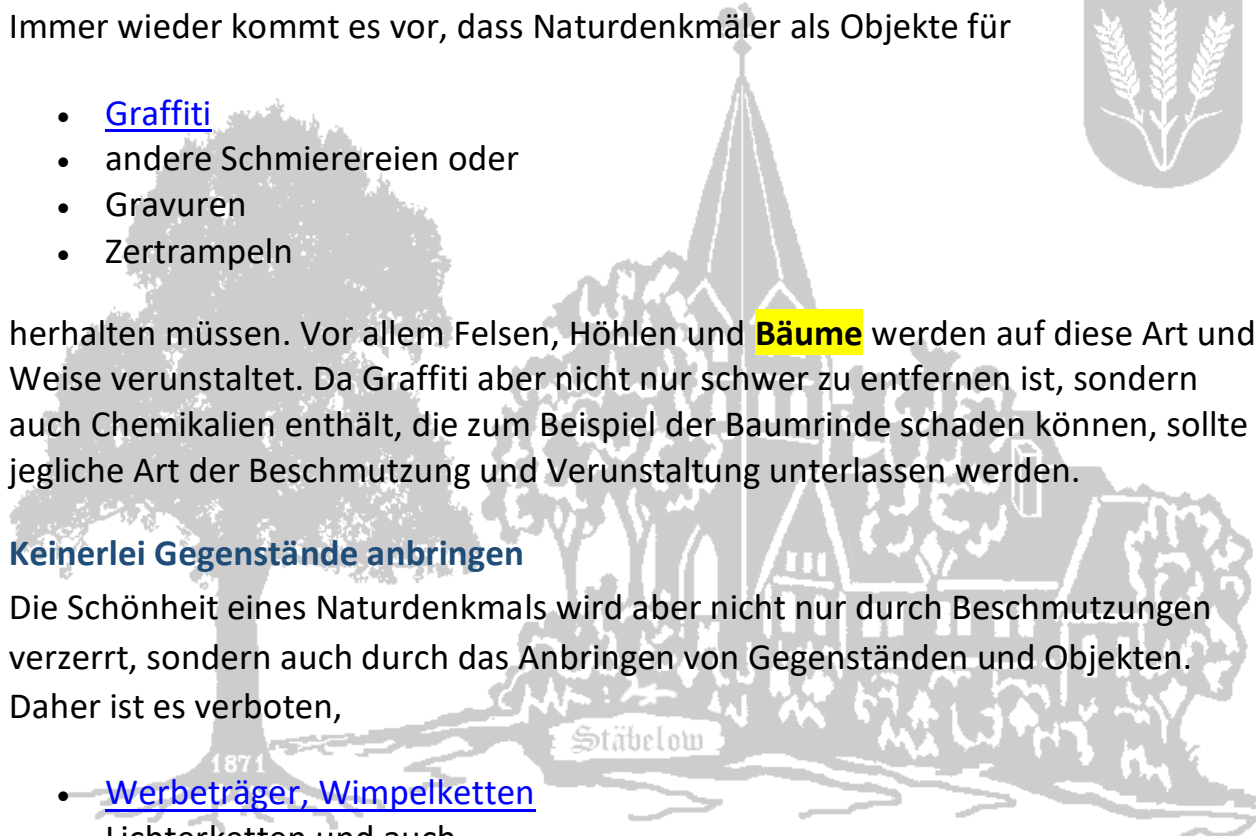
Die Schönheit eines Naturdenkmals wird aber nicht nur durch Beschmutzungen verzerrt, sondern auch durch das Anbringen von Gegenständen und Objekten. Daher ist es verboten,

- [Werbeträger, Wimpelketten](#)
- Lichterketten und auch
- Spielgeräte wie [Schaukeln](#)

an Naturdenkmälern zu befestigen - und sei es auch nur temporär.

Der Schutz von Bäumen in der Gegenwart

Nach dem Naturdenkmal-Schutz der Bundesrepublik Deutschland, der in § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes und in den Naturschutzgesetzen der Länder beschrieben ist, können besonders bedeutsame (herausragende) Bäume, Baumgruppen und Alleen durch Entscheidung der Naturschutzbehörden zu „Naturdenkmal-Bäumen“ erklärt werden. Um solche Naturdenkmale (Denkmalbäume) vor schädlichen Einflüssen zu schützen, kann das Organ, das die Bäume zu Naturdenkmalen erklärt, entsprechende Schutzzonen festlegen und die



Bedingungen für ihren Schutz bestimmen bzw. auch Tätigkeiten festlegen, die in den entsprechenden Schutzzonen nur mit Zustimmung der Naturschutzorgane durchgeführt werden dürfen.

Ist die Schutzzone nicht besonders festgelegt, so ist laut Gesetz für jedes Baumdenkmal eine kreisförmige Grundschutzzone mit dem halben zehnfachen Stammdurchmesser, gemessen 130 cm über dem Boden, einzuhalten. Aus dem gleichen Gesetz ergeben sich auch die grundsätzlich einzuhaltenden Schutzbestimmungen, indem innerhalb dieser Schutzzone alle das Baumdenkmal potentiell gefährdenden Tätigkeiten verboten sind (§ 22 Abs. 4 des zitierten Gesetzes).

Als Naturdenkmal-Bäume, Baumgruppen oder Alleen können solche Gehölze ausgerufen werden, die sich durch ihren enormen Wuchs und/oder ihr Alter auszeichnen, bzw. bedeutende Landschaftsdominanten sind, des Weiteren besonders wertvolle eingebürgerte Gehölze und nicht zuletzt auch historisch wertvolle Gehölze, die Zeugen historischer Geschehnisse waren oder an diese erinnern, oder Gehölze, die Mittelpunkt von Sagen und Legenden sind.

Bundesnaturschutzgesetz

§ 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

(4) Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu registrieren und zu kennzeichnen. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.

§ 28 Naturdenkmäler

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur (Bäume) oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998

Zum 01.09.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

§ 6

Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Land, die Landkreise sowie die Gemeinden können hierzu durch Zuwendungen beitragen.

(5) Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

§ 7

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer

1) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,

2) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

(Traufbereich Friedenseiche Stäbelow)

§ 17

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen. Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde die

Denkmalfachbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Die Baueinstellung nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

§ 20

Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung der Denkmale ein, können sie von der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren durchzuführen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 8 oder § 11 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 7 Abs. 1 und § 12 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
3. entdeckte Bodendenkmale oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 11 Abs. 3 in unverändertem Zustand erhält,
4. eine nach § 9 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht erteilt,
5. seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Denkmale im Rahmen des zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln, trotz vollziehbarer, diese Verpflichtungen konkretisierender Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Eine Geldbuße darf jedoch nur festgesetzt werden, wenn die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu **150 000 Euro** geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ein Denkmal zerstört, kann eine Geldbuße bis zu 1 500 000 Euro festgesetzt werden.